

Geschäftsordnung des Deutschen Netzwerks gegen Antibiotikaresistenzen (DNAMR)

Stand: 27.5.2024



Deutsches Netzwerk gegen
Antimikrobielle Resistenzen

Vorbemerkung

Das Deutsche Netzwerk gegen Antimikrobielle Resistenzen (DNAMR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Organisationen, Institutionen, Unternehmen, juristischen und natürlichen Personen. Im Fokus steht die Entwicklung von neuen, resistenzbrechenden Antibiotika für den Einsatz innerhalb der Humanmedizin sowie deren umsichtiger Umgang. Dazu will das DNAMR die deutsche Öffentlichkeit und Politik für das Thema sensibilisieren, gemeinsam an Lösungen arbeiten und Empfehlungen für Maßnahmen durch die Politik aussprechen.

Weltweit ist die Entwicklung von neuen Antibiotika und anderen antibakteriell wirksamen Medikamenten stark zurück gegangen. Es besteht ein großer, bislang ungedeckter und weiter wachsender Bedarf an neuen Antibiotika, die entweder Resistenzen brechen und/oder neuartige Behandlungsmöglichkeiten für bisher unbehandelte Krankheitserreger bieten und die den Bedürfnissen besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen, wie Kindern und Neugeborenen, aber auch älteren Menschen mit Vorerkrankungen, gerecht werden. Dies gilt auch für Länder des globalen Südens, in denen bereits heute große Opferzahlen wegen resistenter Keime zu beklagen sind.

Herausforderungen sind vor allem 1) die Stärkung der Pipeline von Forschung und Entwicklung für Antibiotika: Die derzeitigen Anstrengungen in der Grundlagenforschung für Antibiotika müssen aufrechterhalten, verstetigt und noch verstärkt werden, um neue Wirkstoffe zu erfinden und zu entwickeln. (2) Die Überführung von wirksamen Substanzen in möglichst einfach einzusetzende Medikamente mit gutem Wirksamkeits- und Nebenwirkungsprofil. (3) die Entwicklung von marktbasierten Anreizmechanismen zur Entwicklung neuer Antibiotika.

Um deutschland- und europaweit einen nachhaltigen Markt zur Finanzierung der Entwicklung neuer Antibiotika zu schaffen, muss die Erstattung antibakterieller Therapien (Antibiotika) sowohl für den ambulanten Bereich als auch für Krankenhäuser durch neue Erstattungsmodelle sichergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von Reserveantibiotika zum weitaus überwiegenden Teil im stationären Bereich erfolgt. Da Reserveantibiotika möglichst selten eingesetzt werden sollen, bedarf es zusätzlich der schnellstmöglichen Einführung von neuartigen Marktanreizen, um die Entwicklung von neuen Reserveantibiotika attraktiv zu machen. Ziel muss es sein, möglichst viele forschende Pharma-Unternehmen wieder für ein Engagement zur Entwicklung neuer antimikrobieller Medikamente zu gewinnen. Die Länder der G 7 plus der EU sind dabei besonders gefordert und sollten beispielhaft vorgehen.

§ 1 Zweck

(1) Das Ziel des DNAMR ist es, insbesondere die deutsche Politik über die Dringlichkeit der Entwicklung neuer antibakterieller Therapien zu informieren, dafür zu sensibilisieren und gemeinsam an geeigneten politischen Maßnahmen und Implementierung von wirksamen Marktanreizen zu arbeiten, um eine dauerhafte Pipeline neuer antimikrobieller Therapien

aufzubauen und zu erhalten. Die europäischen und internationalen Ebenen sollen dabei auch adressiert werden. Wir halten es auch für erforderlich, die Öffentlichkeit über die Herausforderungen der Antibiotikaentwicklung und der Hintergründe aufzuklären und für Unterstützung zu werben.

(2) Der Zweck des DNAMR wird verwirklicht durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen vorwiegend in Deutschland, um über Ursachen und Folgen von AMR zu informieren, einen fachlichen Austausch über mögliche Anreizmechanismen für die verstärkte Erforschung und Entwicklung neuer antimikrobieller Therapien innerhalb relevanter gesellschaftlicher Gruppen anzustoßen, gemeinsame und konsequente Anstrengungen anzuregen und das Netzwerk der Unterstützenden zu vergrößern;
- die sachorientierte Information und Aufklärung von Politik, Regierung, Verwaltung und Öffentlichkeit über Mechanismen zur Entwicklung von neuen antimikrobiellen Therapien durch Erstellung und Verbreitung von deutschsprachigem Informationsmaterial sowie die mediale Aufbereitung der Thematik;
- die thematische Anregung von Praxismodellen und Konzepten, die die Entwicklung neuer antimikrobieller Therapien begünstigen;
- Kooperationen sowie die Pflege von Verbindungen zu anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung weltweit, wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Wellcome Trust, der Bill & Melinda Gates Foundation, AMR-Netzwerken in anderen Ländern und anderen.

§ 2 Mitglieder des DNAMR

(1) Mitglieder des DNAMR sind in Deutschland ansässige oder agierende Institutionen, Körperschaften, Unternehmensverbände, Interessensvertretungen und Fachgesellschaften mit medizinisch-mikrobiologischer und/oder infektiologischer Ausrichtung, die sich mit der nachhaltigen Erforschung und Entwicklung von neuen Antibiotika und den dafür notwendigen Rahmenbedingungen befassen. Ferner können Einzelpersonen (natürliche Personen) **nicht stimmberechtigte** Mitglieder werden, wenn sie aufgrund ihrer Expertise in das Netzwerk berufen werden. Die Anzahl der natürlichen Personen darf einen Anteil von 10 Prozent der Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Gründungsmitglieder des DNAMR sind:

- BEAM Alliance,
- Deutsche Gesellschaft für Infektiologie (DGI),
- Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (DZIF),
- Global AMR R&D Hub,
- Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Infektionstherapie (PEG),
- Verband Forschender Pharma-Unternehmen (vfa)

(3) Interessierte können die Mitgliedschaft beim Koordinationsbüro beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Organe

Organe des DNAMR sind:

- (1) Das Plenum

(2) Die Lenkungsgruppe

§ 4 Zusammensetzung und Aufgabe des Plenums

- (1) Jedes Mitglied des DNAMR ist berechtigt, maximal zwei Delegierte in das Plenum zu entsenden. Alle Delegierten des Plenums arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Es können weitere stimmberechtigte Mitglieder ins Plenum aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Abstimmungen des Plenums erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Das Plenum wählt die Mitglieder der Lenkungsgruppe mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Plenum berät die Lenkungsgruppe und formuliert Themen, die von der Lenkungsgruppe bearbeitet werden sollen.
- (7) Die Sprecher:innen der Lenkungsgruppe sind Vorsitzende des Plenums.
- (8) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit des Plenums.
- (9) Dem Plenum können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder (natürliche Personen) in beratender Funktion angehören. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Versammlungen und Abstimmungen des Plenums

- (1) Es finden mindestens zwei Versammlungen pro Jahr statt. Angestrebt wird eine Versammlung pro Quartal.
- (2) Einladungen zu Versammlungen des Plenums gelten als fristgerecht, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ausgesendet wurden. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.
- (3) Abstimmungen des Plenums erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 6 Lenkungsgruppe

- (1) In der Lenkungsgruppe sollen die Gründungsmitglieder des DNAMR jeweils mit mindestens einer Person vertreten sein.
- (2) Das Plenum wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern in einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Lenkungsgruppe beträgt drei Jahre.
- (4) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecher:innen. Diese sind auch gleichzeitig Sprecher:innen des Plenums. Sie vertreten das Netzwerk nach außen.
- (5) Die Abstimmungen der Lenkungsgruppe erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (6) Die Lenkungsgruppe identifiziert die Aufgaben gemeinsam mit dem Koordinationsbüro, vertritt das DNAMR nach außen, erarbeitet eine Strategie zur Erreichung der Ziele des DNAMR, beantwortet Fragen an das DNAMR und entscheidet über die von ihr erarbeiteten Dokumente und Aktivitäten mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Lenkungsgruppe kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder (natürliche Personen) in beratender Funktion berufen sowie Expertengremien einsetzen, wenn ihr dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben sinnvoll erscheint.
- (8) Die Lenkungsgruppe entscheidet gemeinsam über die Finanzierung der Aktivitäten sowie der Erstellung von Dokumenten des DNAMR.

(9) Die Sprecher:innen informieren die Mitglieder des Plenums über die Aktivitäten der Lenkungsgruppe.

(10) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Austritt und Ausschluss

(1) Mitglieder können durch eine schriftliche Erklärung jederzeit aus dem DNAMR austreten. Eventuell gezahlte Finanzierungsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Bei Verstoß gegen die Ziele des DNAMR und bei Behinderung der Arbeit des Plenums und/oder der Lenkungsgruppe kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Mitglied, über dessen Ausschluss befunden wird, hat in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 8 Koordinationsbüro

(1) Das DNAMR bedient sich für die administrativen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Koordinationsbüros.

(2) Das Koordinationsbüro unterstützt die Lenkungsgruppe in der Erarbeitung ihrer Strategie und deren Umsetzung.

§ 9 Veröffentlichungen

Das DNAMR stellt seine Ergebnisse (Publikationen, Stellungnahmen, Empfehlungen) auf seiner Website unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus können diese auch als Pressemitteilungen veröffentlicht und/oder Entscheidungstragenden zugeschickt werden.

§ 10 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit durch diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das DNAMR erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner in dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(3) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.

(4) Soweit das DNAMR mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt das DNAMR personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Das DNAMR stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.